

Bundessozialgericht

9a RVs 70/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

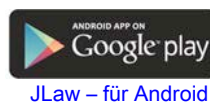
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Oktober 1986
für Recht erkannt:

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens der Revisionsbegründungsfrist gewährt.

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 30. September 1985 aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt anerkannte bei der Klägerin mit Bescheid vom 20. März 1979 verschiedene Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH; außerdem stellte es "erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr - Merkzeichen G -" fest. Im Oktober 1979 erhielt die Klägerin erstmals einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, der zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechnigte. Mit Bescheid vom 26. April 1984 stellte das Versorgungsamt fest, die Klägerin sei nicht im Straßenverkehr erheblich bewegungsbeeinträchtigt. Das Sozialgericht (SG) hat unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides den Beklagten verurteilt, bei der Klägerin über den 31. März 1984 hinaus die gesundheitlichen Voraussetzungen des Vergünstigungsmerkmals "G" festzustellen (Urteil vom 30. September 1985). Eine Änderung, die zur Rücknahme nach § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) berechnigte, sei nicht eingetreten. Die für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis zum 31. März 1984 geänderte Fassung des § 58 Abs 1 Satz 2 SchwbG sei nicht die Rechtsgrundlage für die Zuer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3-

kennung des Merkmals "G" gewesen, so daß die Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984, die sich auf die "echten" Fiktionsfälle aus der Zeit ab 1. Oktober 1979 beschränke, unbeachtlich sei. Auch die tatsächlichen Verhältnisse bei der Entscheidung im März 1979 hätten sich nicht nachträglich geändert; vielmehr sei eine Verschlechterung eingetreten.

Der Beklagte vertritt mit der - vom SG zugelassenen - Sprungrevision weiterhin die Ansicht, das Merkmal "G" könne auch in Fällen wie dem vorliegenden, in denen es vor dem 1. Oktober 1979 für das Kraftfahrzeugsteuerrecht anerkannt worden sei, für die Zeit ab 1. April 1984 nur dann zuerkannt bleiben, wenn der Behinderte tatsächlich im Straßenverkehr erheblich bewegungsbehindert sei.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise, die Rechtssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält sich für erheblich bewegungsbehindert im Straßenverkehr.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche



-4-

Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Beklagten ist im Sinne des Hilfsantrages erfolgreich.

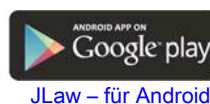
Dem Beklagten ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) nach § 67 Abs 1 SGG zu gewähren; denn er war ohne Verschulden verhindert, die gesetzliche Frist zu wahren (BSG SozR Nr 6 zu § 67 SGG). Nach normalem Betriebsablauf bei der Deutschen Bundespost durfte die Versorgungsverwaltung damit rechnen, daß das am 14. Februar 1986 zur Post gegebene Schreiben mit der Revisionsbegründung einen Tag vor Ablauf der am 18. Februar 1986 endenden Begründungsfrist beim Bundessozialgericht eintreffen werde.

Für eine Sachentscheidung über die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkmal "G" fehlen ausreichende tatsächliche Feststellungen, weshalb der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen ist.

Das SG hat im wesentlichen seine Entscheidung auf die Bindungswirkung des vor dem 1. Oktober 1979 erlassenen Anerkennungsbescheides gestützt. Behinderte in der Lage der Klägerin können sich aber, wie der Senat in ständiger, den Beteiligten bekannter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5-

Rechtsprechung seit dem Urteil vom 18. Dezember 1985 -9a RVs 40/85 - (BSGE 59, 242) entschieden hat, in der Zeit ab 1. April 1984 nicht mehr auf diese nach § 3 Abs 4 SchwbG getroffene Feststellung stützen; denn sie beruhte auf der Rechtsvermutung einer entsprechenden Behinderung allein kraft der MdE um mindestens 80 vH. Auf die Gründe des zuvor genannten Urteils wird im einzelnen verwiesen.

Das SG hat nun aufzuklären und festzustellen, ob die Klägerin tatsächlich erheblich bewegungsbehindert im Sinne des § 58 Abs 1 Satz 1 SchwbG ist. Es hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)